

ARTIKEL III

Strafgewalt

3. (a) Ein Oberes Militärgericht kann jede gesetzliche Strafe einschließlich der Todesstrafe verhängen.
- (b) Ein Mittleres Militärgericht kann jede gesetzliche Strafe mit Ausnahme der Todesstrafe, einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren und einer Geldstrafe von mehr als £ 2500—\$ 10000 verhängen.
- (c) Ein Einfaches Militärgericht kann jede gesetzliche Strafe mit Ausnahme der Todesstrafe, einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und einer Geldstrafe von mehr als £250—\$1000 verhängen.
- (d) Im Rahmen der Strafgewalt des Gerichts kann wegen derselben strafbaren Handlung neben einer Freiheitsstrafe auch auf eine Geldstrafe erkannt werden. An Stelle einer Geldstrafe kann für den Fall der Nichtzahlung auf eine weitere Freiheitsstrafe im Rahmen der Strafgewalt des Gerichts erkannt werden.
- (e) Neben oder an Stelle einer Geld-, Freiheits- oder Todesstrafe (im Rahmen seiner Strafgewalt) kann das Gericht der Militärregierung Anordnungen betreffend die Person des Angeklagten, das Eigentum, die Wohn-, und Geschäftsräume und das Geschäft erlassen, sofern diese mit der Straftat in Zusammenhang stehen.
* Diese Anordnungen müssen zweckdienlich und durch die Verfahrensbestimmungen für die Gerichte der Militärregierung zugelassen sein. Die Gerichte der Militärregierung können auch Geld oder andere Gegenstände gerichtlich beschlagnahmen, vorläufige Freilassung gegen Sicherheitsleistung anordnen, « die Sicherheitsleistung annehmen und für verfallen erklären, Verhaftung anordnen, persönliches Erscheinen von Zeugen erzwingen und diese verhaften, Eide abnehmen, wegen Ungebühr auf Strafe erkennen und alle anderen Befugnisse ausüben, die für eine ordentliche Rechtsprechung notwendig und zweckdienlich sind.
- (f) Wird wegen einer Straftat -auf Grund der Gesetze des besetzten Gebietes oder eines Teiles desselben Anklage erhoben, so ist das Gericht nicht an die in diesen Gesetzen vorgesehenen Strafen gebunden.